

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Stuttgart

Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des OGAW-Geldmarktsondervermögens (künftig: Standard-VNAV-Geldmarktfonds gemäß OGAW-Richtlinie) mit der Bezeichnung

LBBW Geldmarktfonds

Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (GZ: WA 44-Wp 6100-dEU-70103222-2018/0002) vom 28.12.2018 ändern sich die Allgemeinen und die Besonderen Anlagebedingungen des vorgenannten OGAW-Geldmarktsondervermögens (künftig: Standard-VNAV-Geldmarktfonds gemäß OGAW-Richtlinie).

Die Änderung der Anlagebedingungen dient der Anpassung an die Verordnung (EU) 2017/1131 vom 14. Juni 2017.

In den **Allgemeinen Anlagebedingungen** wird neben kleineren grammatikalischen und redaktionellen Anpassungen folgendes geändert bzw. ergänzt:

In der Präambel wird der Begriff OGAW-Sondervermögen durch *„Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die als VNAV-Geldmarktfonds gemäß der EU-Verordnung 2017/1131 ausgestaltet sind.“* ersetzt.

In § 1 Nr. 2 (Grundlagen) wird der Begriff KAGB durch *„EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds („EU-Verordnung“)"* ersetzt und folgender Satz am Ende ergänzt: *„Das OGAW-Sondervermögen ist als Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV-Geldmarktfonds – VNAV: Variable Net Asset Value) eingerichtet.“*

§ 3 Nr. 3 (Fondsverwaltung) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Gelddarlehen weder gewähren noch aufnehmen, noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Art. 10, 11 und 16 der EU-Verordnung verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. Art. 13 der EU-Verordnung bleibt unberührt. Die Gesellschaft darf weder direkt noch indirekt, etwa über Derivate oder Indizes, in Aktien oder Rohstoffe investieren, Wertpapiere verleihen oder leihen und ansonsten keine anderen Geschäfte tätigen, die die Vermögenswerte des OGAW-Sondervermögens belasten würden.“

§ 5 (Wertpapiere) wird ersatzlos gestrichen.

Der ehemalige § 6 (Geldmarktinstrumente) wird zu § 5 und der neue § 5 Nr. 1 wird im ersten Absatz wie folgt neu gefasst:

„Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, erwerben, sofern diese bei der Emission die rechtliche Fälligkeit von nicht mehr als 397 Tagen oder zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben. („Geldmarktinstrumente“). „

Ferner wird die Fußnote 1 aus dem ehemaligen § 5 Wertpapiere am Ende des neuen § 5 Nr. 1 Buchstabe b) eingefügt.

Der neue § 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie selbst und ihr Emittent im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten hat. Dies gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert wurden.“

Folgender § 6 wird neu eingefügt:

„§ 6 Verbriefungen und ABCPs

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens in Verbriefungen und besicherte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Paper – ABCPs) investieren, wenn diese ausreichend liquide sind, im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten haben und einer der folgenden Kategorien angehören:

a) Verbriefung der Stufe 2B im Sinne von Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission,

b) Ein ABCP, das von einem ABCP-Programm mit folgenden Eigenschaften emittiert wurde:

i) es wird vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt, das alle Liquiditäts- und Kreditrisiken und sämtliche erheblichen Verwässerungsrisiken sowie die laufenden Transaktionen und die laufenden programmweiten Kosten in Verbindung mit dem ABCP abdeckt, wenn dies erforderlich ist, um die vollständige Zahlung aller Beträge im Rahmen des ABCP an Anleger zu garantieren,

ii) es handelt sich nicht um eine Wiederverbriefung und die der Verbriefung zugrundeliegenden Engagements auf der Ebene der ABCP-Transaktionen umfassen keine Verbriefungspositionen;

iii) es handelt sich nicht um eine Verbriefung, bei der der Risikotransfer durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und die verbrieften Forderungen bei dem ordnierenden Kreditinstitut verbleiben („synthetische Verbriefungen“)

c) eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung („STS-Verbriefung“), welche die Kriterien und Bedingungen der Art. 20 bis 22 der Verordnung der (EU) 2017/2402 erfüllt oder ein STS-ABCP, welches den Anforderungen der Artikel 24 bis 26 dieser Verordnung entspricht.

2. Weitere Voraussetzungen für Anlagen in Verbriefungen und ABCPs regeln die BABen.“

Folgender § 7 wird neu eingefügt:

„§ 7 Bewertung der Kreditqualität

1. Die Gesellschaft wendet ein sorgfältiges internes Verfahren an, um die Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des jeweiligen Instruments zu bestimmen. Sie stellt sicher, dass die zur Bewertung der Kreditqualität genutzten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind, und aus zuverlässigen Quellen stammen.

2. Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität entspricht folgenden allgemeinen Grundsätzen:

a) Es sieht wirksame Verfahren vor, um aussagekräftige Informationen zum Emittenten und zu den Merkmalen des Instruments zu erhalten und auf aktuellem Stand zu halten;

b) Es stellt durch angemessene Maßnahmen sicher, dass die verfügbaren maßgeblichen Informationen eingehend analysiert werden und allen relevanten Faktoren, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität des Instruments beeinflussen, Rechnung getragen wird;

- c) *Es wird fortlaufend überwacht und alle Bewertungen der Kreditqualität werden mindestens einmal jährlich überprüft;*
- d) *Es sorgt für eine Neubewertung der Kreditqualität, wenn eine wesentliche Veränderung des externen Ratings von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des jeweiligen Instruments haben kann, ohne dass ein automatischer und übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings gemäß Art. 5a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erfolgt;*
- e) *Es stützt sich auf sorgfältige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden, die anhand historischer Erfahrungswerte und empirischer Nachweise, einschließlich Rückvergleichen, validiert werden. Die Bewertungsmethoden werden mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf überprüft, ob sie dem aktuellen Portfolio und den äußeren Rahmenbedingungen noch angemessen sind. Etwaige Fehler in den Methoden oder deren Anwendung werden umgehend behoben;*
- f) *Bei Änderung der verwendeten Methoden, Modelle oder grundlegenden Annahmen für das interne Verfahren werden alle davon betroffenen internen Bewertungen der Kreditqualität so schnell wie möglich überprüft. „*

Der ehemalige § 7 (Bankguthaben) wird zu § 8 und im neuen § 8 wird statt, „*die auf Sperrkonten zu führendem Guthaben...*“ folgendes eingefügt: „*Die Guthaben können als Sichteinlage oder jederzeit kündbare Einlagen...*“

Der ehemalige § 8 (Investmentanteile) wird zu § 9 (Anteile anderer Geldmarktfonds) und wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Anteile anderer Geldmarktfonds

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an anderen Geldmarktfonds erwerben, die gemäß der EU-Verordnung zugelassen sind („Anteile andere Geldmarktfonds“), wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds angelegt werden.*
- b) Der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile am OGAW-Sondervermögen.“*

Der ehemalige § 9 (Derivate) wird zu § 10 und die ehemalige § 9 Nummer 1 bleibt im ersten Satz bestehen und wird wie folgt ergänzt:

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Finanzderivate unter folgenden Voraussetzungen einsetzen:

- a) Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes,*
- b) Das Derivat dient einzig und allein der Absicherung der mit den anderen Anlagen des OGAW-Sondervermögens verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken,*
- c) Das Derivat wird außerbörslich gehandelt oder es ist alternativ:*
 - i) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen,*
 - ii) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt*

zugelassen oder in diesen einbezogen, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist¹,

Der zweite Absatz der ehemaligen Nummer 1 wird neu zu Nummer 2 und die nachfolgenden Nummern verschieben sich. In allen nachfolgenden §§ werden die Verweise auf das KAGB durch die entsprechenden Verweise auf die EU-Verordnung ersetzt und die ehemalige Nummer 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 10 (Sonstige Anlageinstrumente) wird ersatzlos gestrichen.

§ 11 (Emittentengrenzen und Anlagegrenzen) wird wie folgt neu gefasst:

„1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die in der EU-Verordnung, der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs, einschließlich der in Pension genommenen Vermögenswerte desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs dieser Emittenten, in die über 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens investiert werden, insgesamt 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die Gesellschaft kann bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Verbriefungen und ABCPs anlegen, wobei bis zu 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Verbriefungen und ABCPs investiert werden dürfen, die nicht die Kriterien für STS-Verbriefungen und STS-ABCPs im Sinne von § 6 Abs. 1 c) erfüllen.

3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, die von demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Voraussetzung ist, dass die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibung die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden und die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

4. In Schuldverschreibungen, die von demselben Kreditinstitut begeben wurden, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, sofern es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe f) oder des Artikels 11 Abs. 1 Buchstabe c) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 handelt und die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 2 erfüllt ist. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten nach Absatz 3 Satz 2 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

5. Die Grenze in Absatz 2 darf für Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von Artikel 17 Abs. 7 der EU-Verordnung überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten ausdrücklich vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des betreffenden Emittenten stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

¹ siehe Fußnote 1

6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben bei demselben Kreditinstitut anlegen.

7. In Anteile andere Geldmarktfonds darf die Gesellschaft nur bis zu 17,5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wobei nicht mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investiert werden dürfen.

8. Der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko auf Grund der mit einer Gegenpartei eingegangenen Geschäfte mit OTC-Derivaten darf zusammengekommen nicht mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens ausmachen.

9. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:

- a) Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen OTC-Derivatgeschäfte,
- 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

10. Gesellschaften, die zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses nach der Richtlinie 2013/32/EU verpflichtet sind oder nach den anerkannten internationalen Vorschriften der Rechnungslegung in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, gelten bei der Berechnung der Anlageobergrenzen nach Absätzen 2 und 6 bis 8 als ein einziger Emittent.

11. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 10 Prozent der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs eines einzigen Emittenten halten. Dies gilt nicht für Instrumente, die von den in Art. 18 Abs. 2 der EU-Verordnung genannten Einrichtungen emittiert oder garantiert werden.“

§ 13 (Wertpapier-Darlehen) wird ersatzlos gestrichen.

Der ehemalige § 14 (Pensionsgeschäfte) wird zu § 13 und wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündbare Pensionsgeschäfte abschließen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Pensionsgeschäft wird vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements abgeschlossen,
- b) Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse gehen nicht über 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens hinaus und werden ausschließlich als Einlagen im Sinne des § 195 KAGB hinterlegt oder in Vermögenswerte im Sinne des Art. 15 Abs. 6 der EU-Verordnung investiert,
- c) die Gegenpartei, die Empfänger der vom Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts übertragenen Vermögenswerte ist, darf diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft weder veräußern, investieren, verpfänden oder anderweitig übertragen.“

Der ehemalige § 15 (Kreditaufnahme) wird ersatzlos gestrichen und folgender neuer § 14 (umgekehrte Pensionsgeschäfte) wird eingeführt:

„§ 14 Umgekehrte Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündbare umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Vermögenswerte, die die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind Geldmarktinstrumente im Sinne des § 5,
- b) die Vermögenswerte, die die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt,

werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen,

- c) der Marktwert der im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte ist jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausbezahlten Barmittel.*

Die Gesellschaft muss dafür sorgen, dass sie jederzeit die gesamten Barmittel entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abrufen kann.

2. Abweichend von Abs. 1 Buchstabe a) kann die Gesellschaft auf Rechnung des OGAW-Sondervermögens im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts übertragbare Wertpapiere und andere Geldmarktinstrumente als die in § 5 genannten entgegennehmen, sofern die Kreditqualität dieser Vermögenswerte von der Gesellschaft nach den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren positiv beurteilt wird und sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Sie werden von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus emittiert oder garantiert,

b) Sie werden von einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlands emittiert oder garantiert.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nach diesem Absatz entgegengenommenen Vermögenswerte müssen im Sinne des Art. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990 der Kommission vom 10. 04.2018 liquide sein und die Anforderungen nach § 10 Abs. 5 erfüllen.

3. Verbriefungen und ABCPs dürfen im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht von der Gesellschaft entgegengenommen werden.

4. Die Vermögenswerte, die die Gesellschaft im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einnimmt, müssen ausreichend diversifiziert sein und von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei des umgekehrten Pensionsgeschäfts unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweist. Die vom demselben Emittenten ausgegebenen Vermögenswerte dürfen höchstens 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens ausmachen, es sei denn, es handelt sich um Vermögenswerte im Sinne des § 10 Abs. 5.

5. Die Barmittel, die die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bei umgekehrten Pensionsgeschäften derselben Gegenpartei liefert, dürfen zusammengekommen 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.“

§ 16 (Anteile) wird zu § 15. Die Nummern 3. und 4. des § 15 werden ersatzlos gestrichen und Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in der BABen nichts Abweichendes geregelt ist.“

Der ehemalige § 17 (Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung) wird zu § 16.

Der ehemalige § 18 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) wird zu § 17, dessen Nr. 1 wie folgt neu gefasst wird:

„Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden jeweils die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden ermittelt (Nettoinventarwert) und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 15 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß Art. 29 Abs. 1 bis 4 der EU-Verordnung sowie §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).“

Unter § 17 Nummer 4 wird folgender neuer erster Satz hinzugefügt:

„Der Anteilwert wird mindestens einmal täglich berechnet und im öffentlichen Bereich der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.“

Die nachfolgenden §§ ändern Ihre Nummerierungen entsprechend.

In den **Besonderen Anlagebedingungen** wird neben kleineren grammatikalischen und redaktionellen Anpassungen folgendes geändert bzw. ergänzt:

In der Präambel wird der Begriff OGAW-Sondervermögen durch *„als Standard-VNAV-Geldmarktfonds aufgelegte Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie“* ersetzt.

Die Ausgestaltung der Geldmarktinstrumente wird von § 1 (Vermögensgegenstände) Nummer 1 nach § 2 (Anlagegrenzen) Nummer 1 verschoben und es wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Abweichend von § 5 Abs. 1 der AABen dürfen für das OGAW-Sondervermögen auch Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der restlichen Kapitalbeteiligung erwerben, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 EU-Verordnung nicht mehr als 397 Tage beträgt. „

Die Nummerierungen nachfolgender Nummern ändern sich entsprechend.

Der ehemalige § 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anteile anderer Geldmarktfonds gemäß § 9 der AABen,“

Folgender § 1 Nummer 5 wird neu ergänzt:

„Die Gesellschaft darf für das OGAW-Geldmarktsondervermögen folgende Vermögensgegenstände nicht erwerben:

5. Verbriefungen und ABCPs gemäß § 6 der AABen,“

Folgender neuer § 1 a wird eingefügt:

§ 1a Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

- 1. Der Abschluss von Pensionsgeschäften gemäß § 13 der AABen ist nicht beschränkt.*
- 2. Umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß § 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.*

Der ehemalige § 2 (Anlageziel) wird ersatzlos gestrichen.

Der ehemalige § 3 (Anlagegrenzen) wird nun § 2 und wie folgt neu gefasst:

§ 2 Anlagegrenzen

- 1. Bei der Beurteilung, ob ein Geldmarktinstrument eine hohe Qualität aufweist, sind insbesondere die Kreditqualität, das Liquiditätsprofil sowie bei komplexen Produkten das operationelle Risiko und Kontrahentenrisiko zu berücksichtigen.*
 - a) Sofern für ein Geldmarktinstrument von einer oder mehreren bei der European Securities and Markets Authority (ESMA) registrierten und von ihr beaufsichtigten Ratingagenturen ein Rating zur Verfügung gestellt wird, nimmt der interne Analyseprozess der Gesellschaft zur Bewertung der Kreditqualität unter anderem darauf Bezug. Die Gesellschaft wird die Kreditqualität eines Geldmarktinstrumentes insbesondere dann neu beurteilen, wenn eine der genannten Ratingagenturen es auf eine Ratingstufe unterhalb der zwei höchsten verfügbaren Kurzfrist-Ratings herabstuft. Bei Rating-Agenturen, die ihr höchstes Kurzfrist-Rating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie und damit als das höchste verfügbare Kurzfrist-Rating zu betrachten.*
 - b) Daneben kann das OGAW-Geldmarktsondervermögen auch in Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden. Sofern für ein solches Geldmarktinstrument von einer oder mehreren bei der ESMA registrierten und von ihr beaufsichtigten Ratingagenturen ein Rating zur Verfügung gestellt wird, nimmt der interne*

Analyseprozess der Gesellschaft zur Bewertung der Kreditqualität unter anderem darauf Bezug. Die Gesellschaft wird die Kreditqualität eines Geldmarktinstruments insbesondere dann neu beurteilen, wenn eine der genannten Ratingagenturen es auf eine Ratingstufe unterhalb „investment grade“ herabstuft.

- 2. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer der auf Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Vermögenswerte darf zu keinem Zeitpunkt mehr als sechs Monate betragen.*
- 3. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der auf Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Vermögenswerte darf zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf Monate betragen. Für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit gilt Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 der EU-Verordnung.*
- 4. Mindestens 7,5 Prozent der Vermögenswerte des OGAW-Sondervermögens müssen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, bestehen.*
- 5. Mindestens 15 Prozent der Vermögenswerte des OGAW-Sondervermögens müssen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, bestehen. Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds dürfen bis zu einer Obergrenze von 7,5 Prozent zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.*
- 6. Mindestens 85 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens müssen aus folgenden Vermögensgegenständen bestehen: Geldmarktinstrumente nach § 1 Nummer 1 und/oder Bankguthaben nach § 1 Nummer 2 und/oder Anteilen an anderen Geldmarktfonds nach § 1 Nummer 3.*
- 7. Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des Art. 17 der EU-Verordnung anzurechnen.*
- 8. Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumente folgender Emittenten*
 - Bundesrepublik Deutschland,*
 - Land Baden-Württemberg,*
 - Freistaat Bayern,*
 - Land Berlin,*
 - Land Brandenburg,*
 - Freie Hansestadt Bremen,*
 - Freie und Hansestadt Hamburg,*
 - Land Hessen,*
 - Land Mecklenburg-Vorpommern,*
 - Land Niedersachsen,*
 - Land Nordrhein-Westfalen,*
 - Land Rheinland-Pfalz,*
 - Land Saarland,*
 - Freistaat Sachsen,*
 - Land Sachsen-Anhalt,*
 - Land Schleswig-Holstein,*
 - Freistaat Thüringen,**bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens anlegen.*
- 9. Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens nicht übersteigt.*
- 10. Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der AABen gehalten werden.*
- 11. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens dürfen in Anteile an anderen Geldmarktfonds angelegt werden. Die in Pension genommenen Anteile an anderen Geldmarktfonds sind auf die Anlagegrenzen des Art. 16 Abs. 2 und 3 der EU-Verordnung anzurechnen. Die Auswahl der Investmentanteile, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, obliegt, im Rahmen der Anlagegrenzen, dem Fondsmanagement. Der Verkaufsprospekt enthält Angaben zu maximalen Verwaltungsgebühren des OGAW-Sondervermögens und der*

Geldmarktfonds, in die das OGAW-Sondervermögen investiert. Die tatsächliche Höhe der Verwaltungsgebühren des OGAW-Sondervermögens und der Geldmarktfonds, in die das OGAW-Sondervermögen investiert, wird im Jahresbericht angegeben.

12. Der Erwerb von Vermögensgegenständen in einer anderen als der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse ist nur zulässig, wenn das Währungsrisiko abgesichert ist.“

Nachfolgende §§ ändern ihre Nummerierungen und Ihre Referenzierungen auf andere §§ entsprechend.

Der ehemalige § 7 (Ausgabe und Rücknahme von Anteilen) wird ersatzlos gestrichen.

Der ehemalige § 8 (Ausgabe und Rücknahmepreis) Nummer 1 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

Der ehemalige § 9 (Kosten) Nummer 5 wird zu § 7 Nummer 4.

Der ehemalige § 9 Nummer 7 wird ersatzlos gestrichen. Nummerierungen unter § 7 neu verschieben sich dadurch.

Unter den neuen §§ 8 und 9 wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die geänderten Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen treten **mit Wirkung zum 28. Februar 2019 in Kraft** und sind nachstehend im vollständigen Wortlaut abgedruckt:

Stuttgart, den 15. Februar 2019

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung

Allgemeine Anlagebedingungen

Allgemeine Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart, („Gesellschaft“) für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die als VNAV-Geldmarktfonds gemäß der EU-Verordnung 2017/1131 ausgestaltet sind. Die Allgemeinen Anlagebedingungen gelten nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).

2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds („EU-Verordnung“) zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. Das OGAW-Sondervermögen ist als

Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV–Geldmarktfonds“ – VNAV: Variable Net Asset Value) eingerichtet.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des OGAW–Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW–Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.

3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.

4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW–Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW–Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Gelddarlehen weder gewähren noch aufnehmen, noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts– oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Art. 10, 11 und 16 der EU–Verordnung verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW–Sondervermögen gehören. Art. 13 der EU–Verordnung bleibt unberührt. Die Gesellschaft darf weder direkt noch indirekt, etwa über Derivate oder Indizes, in Aktien oder Rohstoffe investieren, Wertpapiere verleihen oder leihen und ansonsten keine anderen Geschäfte tätigen, die die Vermögenswerte des OGAW–Sondervermögens belasten würden.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, erwerben, sofern diese bei der Emission die rechtliche Fälligkeit von nicht mehr als 397 Tagen oder zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben. („Geldmarktinstrumente“).

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist²,

c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,

e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder

f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 KAGB entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie selbst und ihr Emittent im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten hat. Dies gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert wurden.

§ 6 Verbriefungen und ABCPs

² Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. (<http://www.bafin.de>).

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens in Verbriefungen und besicherte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Paper – ABCPs) investieren, wenn diese ausreichend liquide sind, im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten haben und einer der folgenden Kategorien angehören:

- a) Verbriefung der Stufe 2B im Sinne von Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission,
 - b) Ein ABCP, das von einem ABCP-Programm mit folgenden Eigenschaften emittiert wurde:
 - i) es wird vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt, das alle Liquiditäts- und Kreditrisiken und sämtliche erheblichen Verwässerungsrisiken sowie die laufenden Transaktionen und die laufenden programmweiten Kosten in Verbindung mit dem ABCP abdeckt, wenn dies erforderlich ist, um die vollständige Zahlung aller Beträge im Rahmen des ABCP an Anleger zu garantieren,
 - ii) es handelt sich nicht um eine Wiederverbriefung und die der Verbriefung zugrundeliegenden Engagements auf der Ebene der ABCP-Transaktionen umfassen keine Verbriefungspositionen;
 - iii) es handelt sich nicht um eine Verbriefung, bei der der Risikotransfer durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und die verbrieften Forderungen bei dem ordnierenden Kreditinstitut verbleiben („synthetische Verbriefungen“)
 - c) eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung („STS-Verbriefung“), welche die Kriterien und Bedingungen der Art. 20 bis 22 der Verordnung der (EU) 2017/2402 erfüllt oder ein STS-ABCP, welches den Anforderungen der Artikel 24 bis 26 dieser Verordnung entspricht.
2. Weitere Voraussetzungen für Anlagen in Verbriefungen und ABCPs regeln die BABen.

§ 7 Bewertung der Kreditqualität

1. Die Gesellschaft wendet ein sorgfältiges internes Verfahren an, um die Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des jeweiligen Instruments zu bestimmen. Sie stellt sicher, dass die zur Bewertung der Kreditqualität genutzten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind, und aus zuverlässigen Quellen stammen.

2. Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität entspricht folgenden allgemeinen Grundsätzen:

- a) Es sieht wirksame Verfahren vor, um aussagekräftige Informationen zum Emittenten und zu den Merkmalen des Instruments zu erhalten und auf aktuellem Stand zu halten;
- b) Es stellt durch angemessene Maßnahmen sicher, dass die verfügbaren maßgeblichen Informationen eingehend analysiert werden und allen relevanten Faktoren, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität des Instruments beeinflussen, Rechnung getragen wird;
- c) Es wird fortlaufend überwacht und alle Bewertungen der Kreditqualität werden mindestens einmal jährlich überprüft;
- d) Es sorgt für eine Neubewertung der Kreditqualität, wenn eine wesentliche Veränderung des externen Ratings von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des jeweiligen Instruments haben kann, ohne dass ein automatischer und übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings gemäß Art. 5a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erfolgt;
- e) Es stützt sich auf sorgfältige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden, die anhand historischer Erfahrungswerte und empirischer Nachweise, einschließlich Rückvergleichen, validiert werden. Die Bewertungsmethoden werden mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf überprüft, ob sie dem aktuellen Portfolio und den äußeren

Rahmenbedingungen noch angemessen sind. Etwaige Fehler in den Methoden oder deren Anwendung werden umgehend behoben;

f) Bei Änderung der verwendeten Methoden, Modelle oder grundlegenden Annahmen für das interne Verfahren werden alle davon betroffenen internen Bewertungen der Kreditqualität so schnell wie möglich überprüft.

§ 8 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die Guthaben können als Sichteinlage oder jederzeit kündbare Einlagen bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts Anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 9 Anteile anderer Geldmarktfonds

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an anderen Geldmarktfonds erwerben, die gemäß der EU-Verordnung zugelassen sind („Anteile andere Geldmarktfonds“), wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds angelegt werden.
- b) Der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile am OGAW-Sondervermögen.

§ 10 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Finanzderivate unter folgenden Voraussetzungen einsetzen:

- a) Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes,
- b) Das Derivat dient einzig und allein der Absicherung der mit den anderen Anlagen des OGAW-Sondervermögens verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken,
- c) Das Derivat wird außerbörslich gehandelt oder es ist alternativ:
 - i) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen,
 - ii) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt

zugelassen oder in diesen einbezogen, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist³,

Die Gesellschaft darf nur in außerbörslich gehandelte Derivate investieren, die einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zum relevanten Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können. Die Gegenparteien des außerbörslichen Derivategeschäfts müssen regulierte und beaufsichtigte Institute einer von der BaFin zugelassenen Kategorie sein.

2. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ („DerivateV“) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

3. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß Art. 13 Buchstabe a) der EU-Verordnung zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß Art. 13 Buchstabe a) der EU-Verordnung zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach Art. 13 Buchstabe a) der EU-Verordnung;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach Art. 13 Buchstabe a) der EU-Verordnung und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).

4. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß Art. 13 Buchstabe a) der EU-Verordnung zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

³ siehe Fußnote 1

5. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die in der EU-Verordnung, der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs, einschließlich der in Pension genommenen Vermögenswerte desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs dieser Emittenten, in die über 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens investiert werden, insgesamt 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.. Die Gesellschaft kann bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Verbriefungen und ABCPs anlegen, wobei bis zu 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Verbriefungen und ABCPs investiert werden dürfen, die nicht die Kriterien für STS-Verbriefungen und STS-ABCPs im Sinne von § 6 Abs. 1 c) erfüllen.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, die von demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Voraussetzung ist, dass die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibung die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden und die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
4. In Schuldverschreibungen, die von demselben Kreditinstitut begeben wurden, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, sofern es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe f) oder des Artikels 11 Abs. 1 Buchstabe c) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 handelt und die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 2 erfüllt ist. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten nach Absatz 3 Satz 2 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
5. Die Grenze in Absatz 2 darf für Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von Artikel 17 Abs. 7 der EU-Verordnung überschritten werden, sofern die BABen

dies unter Angabe der betreffenden Emittenten ausdrücklich vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des betreffenden Emittenten stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben bei demselben Kreditinstitut anlegen.

7. In Anteile andere Geldmarktfonds darf die Gesellschaft nur bis zu 17,5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wobei nicht mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investiert werden dürfen.

8. Der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko auf Grund der mit einer Gegenpartei eingegangenen Geschäfte mit OTC-Derivaten darf zusammengekommen nicht mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens ausmachen.

9. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:

a) Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,

b) Einlagen bei dieser Einrichtung und

c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen OTC-Derivatgeschäfte,

15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

10. Gesellschaften, die zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses nach der Richtlinie 2013/32/EU verpflichtet sind oder nach den anerkannten internationalen Vorschriften der Rechnungslegung in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, gelten bei der Berechnung der Anlageobergrenzen nach Absätzen 2 und 6 bis 8 als ein einziger Emittent.

11. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 10 Prozent der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs eines einzigen Emittenten halten. Dies gilt nicht für Instrumente, die von den in Art. 18 Abs. 2 der EU-Verordnung genannten Einrichtungen emittiert oder garantiert werden.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB

a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen, oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;

b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.

2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p) Ziffer iii) der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündbare Pensionsgeschäfte abschließen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Pensionsgeschäft wird vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements abgeschlossen,
- b) Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse gehen nicht über 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens hinaus und werden ausschließlich als Einlagen im Sinne des § 195 KAGB hinterlegt oder in Vermögenswerte im Sinne des Art. 15 Abs. 6 der EU-Verordnung investiert,
- c) die Gegenpartei, die Empfänger der vom Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts übertragenen Vermögenswerte ist, darf diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft weder veräußern, investieren, verpfänden oder anderweitig übertragen.

§ 14 Umgekehrte Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündbare umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Vermögenswerte, die die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind Geldmarktinstrumente im Sinne des § 5,
- b) die Vermögenswerte, die die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen,
- c) der Marktwert der im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte ist jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausgezahlten Barmittel.

Die Gesellschaft muss dafür sorgen, dass sie jederzeit die gesamten Barmittel entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abrufen kann.

2. Abweichend von Abs. 1 Buchstabe a) kann die Gesellschaft auf Rechnung des OGAW-Sondervermögens im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts übertragbare Wertpapiere und andere Geldmarktinstrumente als die in § 5 genannten entgegennehmen, sofern die Kreditqualität dieser Vermögenswerte von der Gesellschaft nach den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren positiv beurteilt wird und sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie werden von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus emittiert oder garantiert,
- b) Sie werden von einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlands emittiert oder garantiert.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nach diesem Absatz entgegengenommenen Vermögenswerte müssen im Sinne des Art. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990 der Kommission vom 10. 04.2018 liquide sein und die Anforderungen nach § 10 Abs. 5 erfüllen.

3. Verbriefungen und ABCPs dürfen im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts für Rechnung des OGAW Sondervermögens nicht von der Gesellschaft entgegengenommen werden.

4. Die Vermögenswerte, die die Gesellschaft im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einnimmt, müssen ausreichend diversifiziert sein und von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei des umgekehrten Pensionsgeschäfts unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweist. Die vom demselben Emittenten ausgegebenen Vermögenswerte dürfen höchstens 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens ausmachen, es sei denn, es handelt sich um Vermögenswerte im Sinne des § 10 Abs. 5.

5. Die Barmittel, die die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bei umgekehrten Pensionsgeschäften derselben Gegenpartei liefert, dürfen zusammengekommen 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

§ 15 Anteile

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 16 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.

3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 17 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden jeweils die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden ermittelt (Nettoinventarwert) und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 15 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß Art. 29 Abs. 1 bis 4 der EU-Verordnung sowie §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

3. Der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts Anderes bestimmt ist.

4. Der Anteilwert wird mindestens einmal täglich berechnet und im öffentlichen Bereich der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den BABen nichts Weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 18 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 19 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 20 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.

2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 20 Absatz 1 entspricht.

§ 21 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 22 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.

2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz

3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten oder der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 23 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete, als Standard-VNAV-Geldmarktfonds aufgelegte Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

LBBW Geldmarktfonds,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Geldmarktsondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Geldmarktinstrumente gemäß § 5 der AABen, die von der Gesellschaft als Geldmarktinstrumente von hoher Qualität eingestuft worden sind.

Abweichend von § 5 Abs. 1 der AABen dürfen für das OGAW-Sondervermögen auch Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der restlichen Kapitalbeteiligung erwerben, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 EU-Verordnung nicht mehr als 397 Tage beträgt.

2. Bankguthaben gemäß § 8 der AABen.

3. Anteile anderer Geldmarktfonds gemäß § 9 der AABen,

4. Derivate gem. § 10 der AABen, sofern diese im Einklang mit dem Anlageziel des OGAW-Geldmarktsondervermögens stehen. Währungsderivate dürfen nur zu Absicherungszwecken erworben werden. Vermögensgegenstände, deren Wertentwicklung unmittelbar oder mittelbar von der Wertentwicklung von Aktien und Rohstoffen abgeleitet ist, dürfen nicht erworben werden.

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Geldmarktsondervermögen folgende Vermögensgegenstände nicht erwerben:

5. Verbriefungen und ABCPs gemäß § 6 der AABen,

§ 1a Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

1. Der Abschluss von Pensionsgeschäften gemäß § 13 der AABen ist nicht beschränkt.

2. Umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß § 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Bei der Beurteilung, ob ein Geldmarktinstrument eine hohe Qualität aufweist, sind insbesondere die Kreditqualität, das Liquiditätsprofil sowie bei komplexen Produkten das operationelle Risiko und Kontrahentenrisiko zu berücksichtigen.

a) Sofern für ein Geldmarktinstrument von einer oder mehreren bei der European Securities and Markets Authority (ESMA) registrierten und von ihr beaufsichtigten Ratingagenturen ein Rating zur Verfügung gestellt wird, nimmt der interne Analyseprozess der Gesellschaft zur Bewertung der Kreditqualität unter anderem darauf Bezug. Die Gesellschaft wird die Kreditqualität eines Geldmarktinstrumentes insbesondere dann neu beurteilen, wenn eine der genannten Ratingagenturen es auf eine Ratingstufe unterhalb der zwei höchsten verfügbaren Kurzfrist-Ratings herabstuft. Bei Rating-Agenturen, die ihr höchstes Kurzfrist-Rating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie und damit als das höchste verfügbare Kurzfrist-Rating zu betrachten.

b) Daneben kann das OGAW-Geldmarktsondervermögen auch in Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden. Sofern für ein solches Geldmarktinstrument von einer oder mehreren bei der ESMA registrierten und von ihr beaufsichtigten Ratingagenturen ein Rating zur Verfügung gestellt wird, nimmt der interne Analyseprozess der Gesellschaft zur Bewertung der Kreditqualität unter anderem darauf Bezug. Die Gesellschaft wird die Kreditqualität eines Geldmarktinstrumentes insbesondere dann neu beurteilen, wenn eine der genannten Ratingagenturen es auf eine Ratingstufe unterhalb „investment grade“ herabstuft.

2. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer der auf Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Vermögenswerte darf zu keinem Zeitpunkt mehr als sechs Monate betragen.
3. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der auf Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Vermögenswerte darf zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf Monate betragen. Für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit gilt Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 der EU-Verordnung.
4. Mindestens 7,5 Prozent der Vermögenswerte des OGAW-Sondervermögens müssen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, bestehen.
5. Mindestens 15 Prozent der Vermögenswerte des OGAW-Sondervermögens müssen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, bestehen. Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds dürfen bis zu einer Obergrenze von 7,5 Prozent zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezahlt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.
6. Mindestens 85 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens müssen aus folgenden Vermögensgegenständen bestehen: Geldmarktinstrumente nach § 1 Nummer 1 und/oder Bankguthaben nach § 1 Nummer 2 und/oder Anteilen an anderen Geldmarktfonds nach § 1 Nummer 3.
7. Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des Art. 17 der EU-Verordnung anzurechnen.
8. Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumente folgender Emittenten
 - Bundesrepublik Deutschland,
 - Land Baden-Württemberg,
 - Freistaat Bayern,
 - Land Berlin,
 - Land Brandenburg,
 - Freie Hansestadt Bremen,
 - Freie und Hansestadt Hamburg,
 - Land Hessen,
 - Land Mecklenburg-Vorpommern,
 - Land Niedersachsen,
 - Land Nordrhein-Westfalen,
 - Land Rheinland-Pfalz,
 - Land Saarland,
 - Freistaat Sachsen,

- Land Sachsen-Anhalt,
- Land Schleswig-Holstein,
- Freistaat Thüringen,

bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens anlegen.

9. Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens nicht übersteigt.

10. Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der AABen gehalten werden.

11. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens dürfen in Anteile an anderen Geldmarktfonds angelegt werden. Die in Pension genommenen Anteile an anderen Geldmarktfonds sind auf die Anlagegrenzen des Art. 16 Abs. 2 und 3 der EU-Verordnung anzurechnen. Die Auswahl der Investmentanteile, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, obliegt, im Rahmen der Anlagegrenzen, dem Fondsmanagement. Der Verkaufsprospekt enthält Angaben zu maximalen Verwaltungsgebühren des OGAW-Sondervermögens und der Geldmarktfonds, in die das OGAW-Sondervermögen investiert. Die tatsächliche Höhe der Verwaltungsgebühren des OGAW-Sondervermögens und der Geldmarktfonds, in die das OGAW-Sondervermögen investiert, wird im Jahresbericht angegeben.

12. Der Erwerb von Vermögensgegenständen in einer anderen als der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse ist nur zulässig, wenn das Währungsrisiko abgesichert ist.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das OGAW-Geldmarktsondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Geldmarktsondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 15 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 10 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Geldmarktsondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Geldmarktsondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und im Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Geldmarktsondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 0,90 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens.

2. Die Gesellschaft erhält aus dem OGAW-Geldmarktsondervermögen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von bis zu 0,30 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens.

Die Kostenpauschale deckt folgende abschließend genannten Kosten ab, die dem OGAW-Geldmarktsondervermögen nicht separat belastet werden:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten für die Prüfung des OGAW-Geldmarktsondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Geldmarktsondervermögens;
 - e) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - f) Kosten für die Analyse des Anlageerfolgs des OGAW-Geldmarktsondervermögens durch Dritte;
 - g) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder im engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt.
3. Ferner werden dem OGAW-Geldmarktsondervermögen die durch Dritte in Rechnung gestellten Kosten und Leistungsentgelte, deren Dienste sich die Gesellschaft für den Abschluss und die Verwaltung von Derivate-Geschäften und für die Verwaltung von Sicherheiten solcher Derivate-Geschäfte (Collateral-Management) bedient, bis zur Höhe von jährlich insgesamt 0,10 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens belastet. Dies beinhaltet insbesondere auch Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 European Market Infrastructure Regulation (EMIR), unter anderem durch Meldungen an Transaktionsregister sowie Leistungen im Zusammenhang mit Rechtsträger-Kennungen und das zentrale Clearing von OTC-Derivaten.

Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.

4. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,06 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens.

5. Der Betrag, der dem OGAW-Geldmarktsondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung/Kosten entnommen wird, kann jährlich insgesamt bis zu 1,36 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens betragen.

6. Die Vergütungen/Kosten gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 werden auf Basis des bewertungstäglichen Nettoinventarwertes errechnet. Dabei wird das Durchschnittsvolumen auf Grundlage aller Bewertungstage eines Monats ermittelt. Der jeweilige Vergütungssatz wird anhand der Kalendertage eines jeden Monats zeitanteilig gewichtet. Die Vergütung errechnet sich aus dem Produkt des Durchschnittsvolumens und des zeitanteiligen Vergütungssatzes. Die anteilige Vergütung wird täglich abgegrenzt und kann dem OGAW-Geldmarktsondervermögen jederzeit entnommen werden.

7. Neben den vorgenannten Vergütungen/Kosten und den nachgenannten Aufwendungen werden dem OGAW-Geldmarktsondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

8. Zusätzlich zu den der Gesellschaft, der Verwahrstelle und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen/Kosten gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Geldmarktsondervermögens:

- a) Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Geldmarktsondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Geldmarktsondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- c) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Geldmarktsondervermögen erhoben werden;
- d) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Geldmarktsondervermögen;
- e) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- f) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den in diesem Absatz 9 und den vorstehenden Absätzen genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehenden Steuern.

9. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Geldmarktsondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Geldmarktsondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU-Verwaltungsgesellschaft oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Geldmarktsondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im OGAW-Geldmarktsondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

5. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Geldmarktsondervermögens angefallenen und nicht zur

Kostendeckung verwendeten Zinsen und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Geldmarktsondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Geldmarktsondervermögens beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar.

§ 11 Namensbezeichnung

Die Rechte der Anteilinhaber, welche die Anteile mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „BWK-Geldmarktfonds“ bzw. „BWI-Geldmarktfonds“ erworben haben, bleiben unberührt.